

Je nach Anzahl der Klausuren (4 oder 3) sind 2 bzw. 3 mündliche Prüfungen aus unterschiedlichen Prüfungsgebieten abzulegen.
Die bisherige Zuordnung in Fächergruppen entfällt.

Prüfungskommission

Vorsitzende/r – Schulleiter/in – Klassenvorstand/ständin – Prüfer/in (= Klassenlehrer/in) – fachlich versierte/r Beisitzer/in:

Stimmberechtigt sind Schulleiter/in, Klassenvorstand/ständin und der/die Prüfer/in.

Der/Die Vorsitzende/r bescheinigt das rechtmäßige Zustandekommen der Beurteilung und den korrekten Ablauf der Prüfung(en) und Prüfungsmodalitäten oder setzt die Beurteilung aus.

Stundenanzahl /Maturabilität

	Pflichtgegenstand	(„vertiefender“) Wahlpflichtgegenstand
eigenständige Maturabilität	mind. vierstündig, muss mindestens bis zur vorletzten Schulstufe unterrichtet worden sein	mind. vierstündig, muss mindestens bis zur vorletzten Schulstufe unterrichtet worden sein
schulautonom	möglich	möglich ... kann als Ergänzung zu einem (dazu gehörigen) Pflichtgegenstand herangezogen werden, wenn die erforderliche Stundengrenze nicht erreicht wird.

- Bei **zwei mündlichen Prüfungen** muss die Summe der Jahreswochenstunden der beiden Gegenstände in der Oberstufe mindestens **zehn Unterrichtsstunden** betragen.
- Bei **drei mündlichen Prüfungen** muss die Summe der Wochenstunden der drei Gegenstände in der Oberstufe mindestens **15 Unterrichtsstunden** betragen.
- Wenn zwei Pflichtgegenstände die Summe von zehn Stunden nicht erreichen (z.B. PuP und Chemie), dann ist eine Kombination aus Pflichtgegenstand mit „vertiefendem“ Wahlpflichtgegenstand möglich (z.B. Chemie, PuP – mit besuchtem Wahlpflichtgegenstand entweder aus Chemie oder PuP).

Sonstiges:

Wahlpflicht-
gegenstände

- Es ist jedenfalls nicht gestattet, einen vierstündigen Wahlpflichtgegenstand zu teilen (zB in 7. oder 8. Klasse).
- Wurde allerdings ein zweistündiger Wahlpflichtgegenstand „gebucht“, um auf die im Lehrplan festgesetzte Stundenanzahl zu kommen, ist dieser für eine Ergänzung auf 10 bzw. 15 Stunden zulässig.
- Es ist nicht zulässig, zu einem Pflichtgegenstand den dazugehörigen „vertiefenden“ Wahlpflichtgegenstand als weiteres Prüfungsgebiet zu wählen (z.B. GSPB und Wahlpflichtgegenstand GSPB).
- Ein 6-stündiger Wahlpflichtgegenstand „**lebende Fremdsprache**“ ist zur mündlichen Reifeprüfung auf dem GERS-Niveau A2 als selbstständiges Prüfungsgebiet zugelassen.
- **Informatik** ist eigenständig nur im sechsstündigen Gesamtausmaß mündlich maturabel.
- Die **ergänzenden Wahlpflichtgegenstände Bildnerische Erziehung** und **Musikerziehung** (7. und 8. Klasse) sind nur in Verbindung mit dem jeweiligen Pflichtgegenstand (5. und 6. Klasse) maturabel.
- Eine Kombination von Freigegenstand und Wahlpflichtgegenstand (z.B. zusätzliche lebende Fremdsprache) setzt jedenfalls ein durchgängiges Curriculum voraus.

Dauer einer Prüfung: 10 – 20 Min.

Für jede mündliche Teilprüfung ist nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist.

Die maximale Prüfungszeit von 20 Minuten sollte von den Gegenständen in Anspruch genommen werden, wo eine Probe des praktischen Könnens verlangt wird (Instrumentalunterricht, Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung).

Download: www.schulschwestern.at – ORG – Direktion – Informationen für SchülerInnen bzw. ORG – Reifeprüfung